

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 98 (1978)

Artikel: Einbürgerungen 1890-1920 : aus den Landrechtakten des Staatsarchivs
Autor: Pretto, Adrian
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ADRIAN PRETTO

Einbürgerungen 1890-1920; aus den Landrechtsakten des Staatsarchivs

Das Staatsarchiv hat «die kantonale Verwaltung von Akten zu entlasten, die sie nur mehr selten benötigt, die ihr aber aus rechtlichen oder verwaltungstechnischen Rücksichten noch längerfristig zur Verfügung stehen müssen».¹

Um aber «eine dauerhafte dokumentarische Überlieferung sicherzustellen, die... den berechtigten Ansprüchen der Öffentlichkeit, namentlich den Forschungsbedürfnissen der Geschichtswissenschaft genügt»¹, verbietet es sich geradezu, alles und jedes für immer aufzubewahren.

Nach Ablauf bindender Fristen werden so von Zeit zu Zeit größere Aktenbestände gesichtet und verdichtet. Damit werden sie gleichzeitig feiner erschlossen — erst eigentlich für die Forschung brauchbar gemacht. Daß bei solcher Triage auch das Platzproblem im Vordergrund steht, braucht wohl nicht eigens erwähnt zu werden.

Dem Schreibenden fiel als Sachbearbeiter die Aufgabe zu, die Landrechtsakten 1909—1962 zu sichten. Bei den weiter zurückreichenden Beständen (bis 1836) erübrigte sich wegen des geringen Umfangs eine Sichtung.

Ein Einbürgerungswilliger hat bekanntlich drei Instanzen anzugehen: a) er hat sich um eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung zu bemühen; b) er muß ins Gemeindebürgerrecht aufgenommen werden; c) als letzte Instanz erteilt ihm die regierungsrätliche Landrechtskommission das Landrecht.

In den Landrechtsakten der Direktion des Innern sammeln sich so auch die Dokumente und Erhebungen der vorgängigen Behörden. Vieles konnte nun als leerer Ballast beseitigt werden. In jedem Fall aufbewahrt bleibt der Beschuß über die Landrechtseteilung. Dauernd archiviert werden auch Dokumente des ehemaligen Heimatstaates, wie Pässe, Heimatscheine, Urkunden,

¹ Verordnung über das Staatsarchiv vom 10. April 1974, § 1

etc., wenn sie mit einer Foto des Petenten versehen sind, ferner die Einbürgerungsbeschlüsse der Gemeinden sowie polizeiliche Erhebungen. Diese sind (vor allem seit Mitte der Dreißigerjahre) aufschlußreich über den Lebenslauf und die Familienverhältnisse des Gesuchsstellers und seiner Angehörigen. Nicht beseitigt wurden schließlich Schriftstücke, welche mit dem Eingebürgerten in Zusammenhang stehen (besonders wenn sie biografisch etwas auszusagen vermögen) und sich von den üblichen Einbürgerungssakten in irgend einer Form unterscheiden, außergewöhnliche Begleiterscheinungen aufweisen, ein Zeitbild prägen, oder ganz allgemein interessante Einzelheiten enthalten. Bei der Sichtung sind dem Bearbeiter Entwicklungen und sprechende Einzelfälle haften geblieben, über die es sich lohnt zu berichten.

Einbürgerungsverlauf bis und mit 1. Weltkrieg

Ende der Neunzigerjahre des 19. Jahrhunderts wurden Stimmen laut, welche forderten, als Maßnahme gegen die Überfremdung der Schweiz diejenigen Ausländer einzubürgern, die entweder im Lande geboren oder durch langjährige Niederlassung, Heirat mit einer Schweizerin und usw. damit verwachsen waren.^{1a} Das Bundesgesetz vom Jahre 1903 betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes usw. war bald nach seinem Inkrafttreten als wenig wirksam erkannt worden, und die erwähnte Bewegung nahm ihren Fortgang.

1905 bemängelte der Große Stadtrat (heutiger Gemeinderat) von Zürich die stadtzürcherische Einbürgerungspraxis scharf, gewissermaßen als Reaktion gegen die erwähnte Bewegung. Aufgrund statistischer Daten mußte allerdings die Behauptung widerlegt werden, die neueingebürgerten Ausländer hätten sich als eine schwere Belastung des Armengutes erwiesen. Bald darauf hatte man sich mit einer Motion auf Einführung eines allgemeinen Einspracherechtes gegen im Ausland geborene Bürgerrechtsbewerber auseinanderzusetzen und mit einem ebenfalls als Motion behandelten «Gesuch» an den Großen Stadtrat im Sinne von § 5 des (damaligen) Gemeindegesetzes (GG) die Bildung

^{1a} StAZ N 14.59—60, Nr. C II 290

einer selbständigen Bürgergemeinde der Stadt Zürich in die Wege zu leiten.

Im Jahre 1908 verbreitete sich eine öffentliche Bewegung, deren Ziel es war, Volk und Behörden von der Notwendigkeit zu überzeugen, der Überfremdung der Schweiz rasch durch vollwirksame Maßnahmen, hauptsächlich durch zwangswise Einbürgerung der unter gewissen Verhältnissen in der Schweiz geborenen Ausländer zu steuern. Sie hatte ihren Ausgangspunkt in Genf, suchte aber seit 1909 durch interkantonale Konferenzen auch die deutsche Schweiz zum Anschluß zu bringen. Es entstand die sogenannte «Neunerkommission» (Vertreter von neun Kantonen), in der sich für den Kanton Zürich der zürcherische Stadtschreiber Dr. Rudolf Bollinger energisch engagierte.

Der Regierungsrat erleichterte am 10. März 1910² die Einbürgerung der durch Geburt oder Heirat mit einer Schweizerin oder durch langjährige Niederlassung mit dem Lande verwachsenen Ausländer, indem er die Gebühren zur Erwerbung des Landesrechtes erließ oder herabsetzte. Bei der Beratung des Geschäftsberichtes 1909 empfahl der Große Stadtrat von Zürich durch zwei Postulate dem Stadtrate dringlich, im Sinne jener Begehren tätig zu werden.³

Auch der Juristentag 1910 äußerte sich zur Ausländerfrage:⁴ Es handle sich hier zwar um eine politische Frage ersten Ranges, anderseits aber auch um ein staatsrechtliches Problem. Die Juristen faßten eine Resolution, wonach sie «überzeugt von der Bedeutung der Frage der Assimilierung und Einbürgerung der Fremden, den Wunsch aussprechen, daß die Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1910 energisch weiterzuführen sei, um den in der gegenwärtigen Situation begründeten Gefahren wirksam entgegentreten zu können». Am 25. Juni 1910 nahm der Nationalrat ein von Herman Greulich lanciertes und von der Geschäftsprüfungskommission unterstütztes Postulat an, mit dem er den Bundesrat einlud zu prüfen, wie die Einbürgerung der seßhaften und in der Schweiz geborenen Ausländer zu erleichtern sei.⁵ Besonders sei die Frage eines vom Gemeindebürger-

² StAZ MM 3.24, RRB Nr. 441

³ NZZ Nr. 76/1910

⁴ NZZ Nr. 90/1912

⁵ StAZ I AAd 1

recht losgelösten Indigenats (Bürgerrecht) sowie die Zwangseinbürgerung der in der Schweiz geborenen Ausländer zu prüfen.

Seit 1911 steigerte sich denn auch die Zahl der Einbürgerungen stark. Im Verlaufe verschiedener Diskussionen traten auch einzelne Mitglieder der erwähnten Neunerkommission wieder an die Öffentlichkeit, so im März 1912 der Genfer Diplomat Pictet, der die Frage aufwarf, ob denn die Schweiz Genf ihr eigen nennen könne, wenn die Ausländer dort die Mehrheit besäßen. Daß sich in Genf der fremde Einfluß geltend mache, sei eine augenscheinliche Tatsache: «Wenn die Eidgenossenschaft diesen Einfluß um sich greifen läßt, so wird unvermeidlich der Tag anbrechen, an dem dieser Einfluß das Übergewicht hat». Die Neuordnung der Einbürgerung werde der Schweiz ihren Einfluß zurückgeben. «Wenn die Ansiedlung von Ausländern zu stark ist, so beeinflußt der Fremde das Land, in dem er sich niedergelassen hat, stärker, als das Land auf ihn einwirkt. Wenn aber derselbe Fremde naturalisiert ist, so übt das Land einen größeren Einfluß auf ihn und seine Nachkommen, als er auf das Land». Die Naturalisierung sei eine unbedingte Voraussetzung der Assimilation. Das Recht zur Zwangseinbürgerung werde vielfach nicht bestritten (z. B. England durch Geburt).

In der Debatte um eine Neuordnung des Einbürgerungswesens nahm auch der Leiter des eidgenössischen Naturalisationsbüros, Dr. Winkler, Stellung:⁶ Die starke Zunahme der Ausländer bedeute eine nationale Gefahr. Es sei Aufgabe des Bundes, für Abhilfe zu sorgen: Zwangseinbürgerung von in der Schweiz geborenen Kindern, der in der Schweiz wohnhaften Eltern, wenn die Eltern zur Zeit der Geburt der Kinder schon seit (noch zu bestimmenden) Jahren in der Schweiz wohnhaft waren und die Mutter vor der Heirat Schweizerin war.

Die Neunerkommission formulierte zu Handen des Bundesrates im April 1912 folgende Vorschläge und Anträge, die auch gegenwärtig — 65 Jahre später — durchaus aktuell und diskussionswürdig scheinen. Sie zeigen auf, wie wenig sich eigentlich die Motivation einschlägiger Interessengruppen und deren Ziele gewandelt haben und welche bereits damals formulierten Postulate heute verwirklicht sind.

⁶ NZZ Nr. 92/1912

Vorschläge:

- Analog zu anderen Staaten kein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht mehr, nur noch ein Schweizerbürgerrecht;
- Anspruch auf Schweizerbürgerrecht bei längerem ununterbrochenem Wohnsitz in der Schweiz, sofern ein unbescholtener Ruf gewährleistet ist und der Betreffende der öffentlichen Wohlfahrt nie zur Last fiel;
- Befürwortung einer Zwangseinbürgerung von in der Schweiz geborenen Kindern, wobei ein Optionsrecht zu Gunsten des Heimatstaates nach Erreichen der Volljährigkeit gewahrt werden soll, außer bei Kindern, deren Vater bereits in der Schweiz geboren wurde.

Anträge zur Änderung der Bundesverfassung:

- Art. 44 Kein Kanton kann Kantonsverweisungen beschließen oder Bürgerrechte entziehen.
- Art. 44bis Heimatrecht der Niederlassungsgemeinde für in der Schweiz geborene eheliche Kinder von Ausländern.
- Art. 44ter Heimatrecht gegen Einkauf für Ausländer, die seit 15 Jahren in der Schweiz wohnen, handlungsfähig, und nicht gerichtlich verurteilt sind, keine Unterstützungen bezogen haben, und keine Steuerrestanzen vorhanden sind.

Eine eigenwillige Haltung zeigte Dr. Winkler vom eidgenössischen Naturalisationsbüro in Bezug auf die *Rechtsstellung* der Neubürger zu den Eingesessenen, indem er vorschlug, den Neubürgern wohl das Heimatrecht der Niederlassungsgemeinde (= öffentlich-rechtlicher Inhalt des Bürgerrechtes), nicht aber das Nutzungsrecht an Korporationen (sogen. Bürgernutzen) zuzugestehen.⁷

Verhältnisse in der Stadt Zürich

Nach Ausbruch des 1. Weltkrieges stieg die Zahl der einbürgerungswilligen Ausländer auch in der Stadt Zürich sprunghaft an:

1914	886
1915	1363
1916	1506
1917	1922

⁷ NZZ Nr. 93/1912

Urteilsgrundlage des Stadtrates waren lediglich die auf dem Zirkularwege erhobenen Berichte der verschiedenen Ämter. Auch die erwähnten Berichte sollten nicht eine genaue Einsicht in die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers vermitteln, sondern abklären, ob ein amtliches Wissen von Verhältnissen vorliege, die von vornherein gegen die Aufnahme sprächen (Gerichtsstrafen, schweres polizeiwidriges Verhalten, Steuerschulden, Betreibungen, Unterstützungen). Der Antrag des Stadtrates bedeutete nur, daß kein amtliches Wissen von Tatsachen vorlag, das mit der Einbürgerung unvereinbar wäre.

Der Stadtrat nahm im übrigen zu den zahlreichen parlamentarischen Vorstößen wie folgt Stellung:⁸ Das Schweizervolk habe mit Gefühlen der Bedrückung und des Unwillens die gefährliche Überfremdung entstehen sehen. Teile plädierten, der Gefahr der dauernden und steigenden Überfremdung des Landes durch teils erzwungene, teils erleichterte Naturalisierung der einbürgerungsreifen Ausländer zu steuern. Die Versuchung sei groß, diese Ausländer fühlen zu lassen, daß sie Fremdlinge seien. Dies beinhaltete auch der Rechtsanspruch von Ausländern nach § 18 GG. Der Stadtrat machte auf folgende Diskrepanz aufmerksam:

Währenddem

a) ein *Bemittelter* ohne große Schwierigkeiten, lediglich mit einem größeren Geldopfer das Bürgerrecht einer anderen (aufnahmewilligen) Gemeinde erwerben könne,

habe

b) ein *Unbemittelter* den Waffendienst für einen ihm völlig fremden Staat als Ausweg.

Ein *Entscheid* zur Einbürgerung über das Verwachsensein sei nur auf die sicher erkennbaren äußereren Verhältnisse abzustellen, nicht aber auf die Erforschung seelischer Vorgänge, die zuverlässiges nie ergeben könne. Fragwürdig sei auch die Abweisung von Bürgerrechtsgesuchen (Angehörige kriegsführender Staaten), welche nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges eingereicht worden seien, nur weil die Petenten nicht gänzlich aus der Wehrpflicht entlassen seien. Es entspreche keiner völkerrechtlichen Pflicht — weder einer Rechts-, noch einer Anstands- oder Höflichkeitspflicht, nur solche Angehörige kriegsführender Sta-

⁸ Stadtarchiv Zürich Na 412

ten aufzunehmen, die nicht dienstpflichtig seien. Dies entspreche auch der Meinung des Bundesrates.

Zusammenfassung

Allgemein konnte die breite Masse der Bevölkerung nicht darüber hinweggetäuscht werden, daß Ausländer, obwohl in keiner Art und Weise mit der Schweiz verwachsen, um des momentanen Vorteils willen eingebürgert wurden. Drohender Kriegsdienst in der Heimat, geschäftliche Vorteile (Exporthandel mit den kriegsführenden Staaten) waren vielfach ausschlaggebend. Einige Kantone (beispielsweise Schwyz oder Graubünden) beschlossen, während des Krieges überhaupt keine Einbürgerungen mehr vorzunehmen. Andere (z. B. St. Gallen) setzten die Einkaufsgebühren so hoch fest, daß es praktisch nur noch sehr gut situierten Ausländern möglich war, sich einzubürgern.

Der Zürcher Regierungsrat plädierte für eine weitherzige Einbürgerungspraxis. Dies führte namentlich in den Städten Zürich und Winterthur zu längeren Wartezeiten, da die Behörden dem Ansturm nicht gewachsen waren. Angesichts dieser Situation wandten sich immer mehr Ausländer an kleinere Gemeinden, vorwiegend in den entsprechenden Agglomerationen. In der Region Winterthur waren dies die damaligen Gemeinden Wülflingen, Töss und Veltheim. In der Region Zürich taten sich die Gemeinden Stallikon, Wetzwil a. A., Bonstetten, Affoltern bei Zürich sowie die Gemeinde Egg in gleicher Weise hervor. Es entwickelte sich ein blühender Einbürgerungshandel. Gemäß § 22 des Gemeindegesetzes von 1875 konnten die Gemeinden «aus besonderen Gründen von Erfüllung einzelner Requisite (§§ 18 und 19 GG) absehen sowie die Einkaufsgebühr ganz oder teilweise erlassen.» Gemäß dem Prinzip von Angebot und Nachfrage ließen die Gemeinden sich oft Summen bezahlen, die über das ortsübliche Maß bei weitem hinausgingen, oder sie versuchten, die Bürgerrechtserteilung an unzulässige Bedingungen zu knüpfen. Die bis dahin für das Armengut üblichen Gelder flossen fortan öfters direkt in den allgemeinen Haushalt. Erst mit dem Gemeindegesetz von 1926 wurden die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, die Einkaufssummen ausschließlich ins Armengut einzulegen.

Am 11. Dezember 1915 beschloß der Regierungsrat⁹, zwar auch zukünftig seine bisherigen Grundsätze bei der Erteilung von Landrechten beizubehalten, hingegen den Mißbräuchen und dem Schacher entgegenzutreten. Gleichzeitig veröffentlichte er Richtlinien, nach welchen § 22 GG fortan grundsätzlich zu interpretieren sei:

- a) Geburt in der Schweiz
- b) Heirat mit einer Schweizerin
- c) ehemaliges Schweizerbürgerrecht der Mutter des Bewerbers
- d) zehnjähriger Wohnsitz in der Schweiz
- e) im ganzen fünfjähriger Wohnsitz im Kanton

Diese Leitsätze vermochten das Einbürgerungswesen einigermaßen zu lenken. Wirksamere Grundlagen brachte jedoch erst das 1926 geschaffene Gemeindegesetz.

*

Es folgen nun einige besonders sprechende Einzelfälle. Dabei werden Namen von Beteiligten in delikaten Fällen, deren Nachkommen heute noch leben könnten, verschwiegen. Bei der geltenden Sperrfrist von 35 Jahren hätte sich diese Maßnahme rechtlich allerdings nicht unbedingt aufgedrängt, doch kann es nicht Sache des Schreibenden sein zu kompromittieren.

*

Verweigerung der Entlassung aus dem Großherzoglich-Badischen Staatsverbande (StAZ N 14.39—40a, C II 284)

Minderjährige deutsche Reichsangehörige, die sich in der Schweiz einbürgern ließen, mußten bis nach dem 2. Weltkrieg eine vormundschaftliche Genehmigung beim zuständigen deutschen Amtsgericht beantragen, damit sie aus dem betreffenden «Staatsverband» entlassen werden konnten.

Während des 1. — und auch vor und während des 2. Weltkrieges wurde diese Genehmigung kaum mehr erteilt, was zu vorübergehenden Doppelbürgerrechten führte. Deutscherseits wollte

⁹ StAZ MM 3.29, RRB Nr. 2772

man verhindern, daß sich Personen im wehr- (und arbeitsdienst-) pflichtigen Alter ihren Obliegenheiten entzögen. Diese Haltung ist auch schweizerischerseits in Bundesgerichtsentscheiden jener Zeit fixiert.

Nachfolgend ist ein Auszug aus einer solchen vormundschaftlichen Verweigerung aus dem Jahre 1915 zitiert. Das Großherzoglich-Badische Amtsgericht Karlsruhe schrieb der Direktion des Innern des Kantons Zürich am 18. September 1915 betreffend den in Zürich wohnhaften Karl Weill folgendes: «Wir sind nicht in der Lage, unsere Verfügung vom 28. August 1915 aufzuheben oder abzuändern. Für unsere Entschließung waren lediglich die in den Gründen dieser Verfügung angeführten Erwägungen maßgebend, nicht aber die Frage, ob der Knabe etwa schon in Zürich als Bürger aufgenommen ist. Auch unter dem Gesichtspunkt, daß er jetzt dort Bürger sein soll, können wir zu einer anderen Auffassung nicht gelangen. Ob wir vor Jahren die Genehmigung erteilt hätten, braucht nicht weiter erörtert zu werden, da inzwischen Veränderungen in der Person des zu Entlassenden (Nähe des militärpflichtigen Alters) wie auch die sonstigen äußeren Umstände eine solche Veränderung erlitten haben, daß sie unmöglich aus den Erwägungen eines Gerichts ausgeschaltet werden können.

Bei unserem grundsätzlichen Standpunkt können wir zu einer anderweitigen Entschließung nicht gelangen und uns daher auch ein Eingehen auf Ihre Ausführungen im einzelnen ersparen. Nur das eine können wir nicht unwidersprochen lassen:

Wir können nicht anerkennen, daß ein junger Mann der in Zürich, der *deutschen* Schweiz, die in stetem Verkehr mit *Deutschland* steht und zu stehen sich bemüht, ein Jüngling, der von *deutschen* und *deutschfühlenden* Eltern in *deutschem* Haus und in *deutschem* Familienleben erzogen wurde und die *deutsche* Sprache spricht und durch seine Eltern in *deutschem* Wesen erzogen wurde, keine Sympathie für seine *deutsche* Heimat, das Land seiner Väter besitzen soll, daß dieses Land für ihn eine «fremde Heimat» sein soll. Tagtäglich erleben wir, daß *Deutsche*, die ihre Heimat nie gesehen und gekannt haben und die *deutsche* Sprache nicht beherrschen, also in *deutsche* Art und *deutsches* Wesen nicht voll eingedrungen sein können, bereit sind, alles und ihr bestes herzugeben. Wir können die Entlassung aus dem badischen Staatsverband nicht genehmigen, da

wir der Überzeugung sind, daß damit dem wohlverstandenen Interesse des jungen Mannes und seiner Zukunft nicht gedient ist.»

... und eine vormundschaftsgerichtliche Verweigerung aus dem Jahre 1938 (StAZ N 612.10—11, Nr. 220):

... «Der Sohn des Antragstellers, N. N. ist nicht nur der Staatsangehörigkeit nach, sondern auch blutmäßig ein Deutscher. Es entspricht den selbstverständlichen nationalsozialistischen Grundsätzen der Volksgemeinschaft, daß alle Angehörigen der deutschen Nation ohne Rücksicht auf den Ort ihres Aufenthaltes ihre völkischen Pflichten erfüllen und dafür an den Rechten, die ihnen aus ihrer deutschen Staatsangehörigkeit erwachsen, gleichmäßig Anteil haben. Die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit würde ihm unmittelbar vor dem Eintritt seiner Arbeitsdienst-, wie auch seiner Wehrpflicht die Erfüllung dieses deutschen Ehrendienstes unmöglich machen und ihm gleichzeitig alle Rechte, die ihm als Deutschen zustehen, entziehen. Sie würde für ihn das Ausscheiden aus der deutschen Volksgemeinschaft bedeuten und daher in Ermangelung sonstiger stichhaltiger Gründe seinen völkisch gebundenen Interessen entgegenstehen. Da ihm überdies nach Eintritt seiner Volljährigkeit ein Wiedereinbürgerungsanspruch nicht mehr zusteht, ist der Antrag im eigensten Interesse des Minderjährigen zurückzuweisen.»

Dr. Leopold, Amtsgerichtsrat, Leipzig»

*

*Aufhebung der Einbürgerung des französischen Deserteurs
Charles Taton durch Beschuß des Bundesrates vom 6.12.1915*

Am 31. Januar 1915 beschloß die Gemeindeversammlung in Stallikon, *Charles Taton*, stud. med., Franzose, geb. 1890, wohnhaft in Genf, in das Bürgerrecht aufzunehmen und der Zivilgemeinde Sellenbüren zuzuordnen. Der Gemeinderat hatte in seiner Begründung ausgeführt, daß der Bewerber handlungsfähig sei,

einen unbescholteten Ruf besitze, gerichtlich nicht vorbestraft sei und sich in sehr guten Verhältnissen befindet.¹⁰

Der Regierungsrat bestätigte die Einbürgerung am 18. Februar 1915¹¹ mit der Erteilung des Landrechtes.

Am 9. November 1915 erkundigte sich die Innerpolitische Abteilung des Politischen Departementes¹² danach, ob die Naturalisation eines Ausländer, der sich nie im Kanton Zürich aufgehalten habe und die deutsche Sprache nicht kenne, in rechts-gültiger Weise erfolgt sei. Es müsse in erster Linie in Genf untersucht werden, ob das ausgestellte Domizilzeugnis, auf dessen Grundlage die bundesrätliche Einbürgerungsbewilligung erteilt wurde, der wirklichen Sachlage entspreche. Diese Angelegenheit wurde zum Gegenstand einer Interpellation im Genfer Großen Rat. In deren Beantwortung bestätigte Staatsrat Rochaix dem Interpellanten am 30. Oktober 1915, daß Taton die staatliche Aufenthaltsbewilligung in Genf erst am 15. August 1913 erhalten habe und er sich über einen der Erteilung der Einbürgerungsbewilligung vorangehenden zweijährigen Wohnsitz in der Schweiz nicht auszuweisen vermöge.

Das Politische Departement eröffnete damit dem zürcherischen Regierungsrat die Absicht, unter diesen Umständen dem Bundesrat den Antrag zu stellen, dem Taton die erteilte Einbürgerungsbewilligung nichtig zu erklären.

Der Regierungsrat nahm am 18. November 1915¹³ zur eidg. Anfrage wie folgt Stellung: «Das zürcherische Gemeindegesetz schreibt in § 19 vor, daß Ausländer, die sich um Aufnahme in das zürcherische Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht bewerben und nicht in der Schweiz geboren sind, sich darüber auszuweisen haben, daß sie seit mindestens zwei Jahren im Kanton Zürich wohnen.» § 22 GG erlaube aber, daß sowohl die Gemeinden wie auch der Regierungsrat «aus besonderen Gründen von Erfüllung einzelner in den §§ 18 und 19 genannter Requisite absehen könne». Als ein solches Requisit sei seit jeher der zweijährige Wohnsitz des Bürgerrechtsbewerbers im Kanton Zürich betrachtet worden. Diese Voraussetzung treffe auch im Falle Taton zu, da die übrigen Dokumente vollständig vorliegen.

¹⁰ StAZ N 4a.5, C II 174, 1915, Stallikon

¹¹ RRB Nr. 367/1915, StAZ MM 3.29

¹² StAZ N 4a.5, C II 1213, 1915, Stallikon

¹³ RRB Nr. 2586/1915, StAZ MM 3.29

Auch die Presse beschäftigte sich mit diesem Einbürgerungsfall. Die «Neue Zürcher Zeitung» meinte¹⁴, «daß es dank gewissen noch unaufgehellten Machenschaften gelungen sei, in Stallikon einen reichen französischen *Deserteur* einzubürgern, der in Genf gewohnt haben soll. Hatte der betreffende Franzose vom Bundesrat eine Naturalisationsbewilligung, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß der Bundesrat von der Desertion des Bewerbers keine Kenntnis hatte. Denn bundesrätliche Naturalisierungsbewilligungen werden an Deserteure grundsätzlich nicht erteilt. Die Refraktäre sind in dieser Beziehung günstiger gestellt, indem die Bundesbehörde die Erteilung von Einbürgerungsbewilligungen an sie nicht grundsätzlich ablehnt, sondern von Fall zu Fall entscheidet. Ein zureichender Grund ist freilich nicht einzusehen. Uns scheint, man erwiese den Refraktären ein Entgegenkommen, das sie, im Vergleich zu den Deserteuren, in der Regel nicht verdienen und das auch nicht in unserem Staatsinteresse liegen kann. Der Fall des in Stallikon eingebürgerten französischen Deserteurs ist umso auffallender, als die Genfer Behörde dem Bundesrat den zweijährigen Aufenthalt bezeugt hat, währenddem dies allem nach nicht ganz außer Zweifel zu sein scheint. Die Naturalisationsbewilligung dürfte voraussichtlich annulliert werden, womit die durch den Fall wiederholt unvorteilhaft erwähnte Zürcher Gemeinde Stallikon sowie der Kanton Zürich den neuen Mitbürger wieder los würden. Im Interesse des Ansehens des Schweizerbürgerrechtes, das von den Gemeinden nicht verschachert werden darf, muß verlangt werden, daß die Vorkommnisse genau untersucht werden, um allfällige Ungehörigkeiten richtigzustellen.»

Im weiteren findet die «Neue Zürcher Zeitung»¹⁵, daß die Bestimmung, wonach die Gemeinden «von Erfüllung einzelner Requisite» absehen können, der «Einschmuggelung unerwünschter Ausländer, die man anderwärts nicht will, Tür und Tor öffnen würde». Von der Bundesbehörde würden bei Erteilung der Naturalisationsbewilligung die ökonomischen Verhältnisse fast gar nicht geprüft. Die Bundesbehörde sei eher in der Lage, diesen Punkt zu prüfen als die Gemeindebehörde, die mitunter durch verwerfliche Mittel (Geschenke) für die Aufnahme von

¹⁴ NZZ Nr. 1508 / 9.11.1915

¹⁵ NZZ Nr. 1519 / 12.11.1915

Ausländern in den Gemeindeverband gewonnen werden. Der Einbürgerungsskandal Taton, der auch die französische Presse beschäftigte, könne nur mit der *Annullierung* der Bürgerrechtserteilung gelöst werden.

Der Bundesrat stellte in seiner Sitzung vom 6. Dezember 1915 fest¹⁶, daß die bundesrätliche Einbürgerungsbewilligung seinerzeit auf Grund eines Domizilzeugnisses der Stadt Genf erteilt wurde, wonach der Petent seit Dezember 1912 (also mehr als zwei Jahre) in Genf gewohnt habe. Eine diesbezügliche Interpellation im Genfer Großen Rat zweifelte die Richtigkeit dieses Zeugnisses an. Die Recherchen ergaben dann, daß Taton vom Dezember 1912 bis zum August 1913 lediglich zeitweilig in Genf gewohnt hatte.

Der Bundesrat sei jedoch der Ansicht, daß als ordentlicher Wohnsitz die wirkliche Anwesenheit zu gelten habe.

Da einerseits eine Falschbeurkundung des Wohnsitzes der Stadt Genf vorlag, welche durch Verzeigung der Bundesanwaltschaft bei den Genfer Justizbehörden geahndet werden sollte, wodurch die minimale Wohnsitzdauer von zwei Jahren in der Schweiz dahinfiel, und anderseits Taton zweimal aus der französischen Armee desertiert war, beschloß der Bundesrat, die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung als *nichtig* zu erklären.

*

Verweigerung der Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht (StAZ N 7.5, C II 79/1917, Bubikon)

Renatus Wild, geb. 1894, wohnhaft in Turin, wurde anlässlich der Aushebung 1916 als Bürger von Bubikon in Bern als diensttauglich erklärt. Noch bevor er zu einem Dienst aufgeboten werden konnte, kehrte er auf einem ihm erteilten achtmonatigen Auslandurlaub nach seinem ordentlichen Wohnsitz (Turin) zurück. In der Folge rückte er in die Militärakademie von Modena ein, wodurch er auch die italienische Staatsbürgerschaft erlangte. Dies bewog ihn, beim Regierungsrat des Kantons Zürich die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht zu beantragen. Der Regierungsrat wies das Gesuch «zur Zeit» ab, mit der

¹⁶ StAZ N 4a.5, C II 1318/1915, Stallikon

Begründung, das Eidgenössische Militärdepartement habe sich dahingehend ausgesprochen, daß «seiner Ansicht nach Dienstpflichtige während der Zeit der Grenzbesetzung nicht aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen werden sollten».

Am 2. Januar 1917 wandte sich der Abgewiesene an das Bundesgericht und beantragte, es sei der regierungsrätliche Entscheid aufzuheben und der Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht als gültig und zulässig zu erklären. Der Regierungsrat habe sich bei seiner Stellungnahme nicht auf eine gesetzliche Vorschrift, sondern auf eine bloße Zweckmäßigkeitserwägung gestützt, die der rechtlichen Grundlage ermangle und zudem hier nicht zutreffe, weil der Gesuchsteller, nachdem er sich einmal in das italienische Heer habe einreihen lassen, ohnehin in der Schweiz während der Grenzbesetzung nicht mehr Dienst leisten könnte.

Das Bundesgericht lud daher das Eidgenössische Militärdepartement zu einer Stellungnahme ein, worauf es seine Intervention stütze. In seiner Antwort wies das EMD auf einen Beschuß des Bundesrates «betr. Anwendung der Art. 7 und 9 des Bundesgesetzes über die Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe während der Zeit der Grenzbesetzung», der wie folgt lautet:¹⁷

«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluß vom 3. August 1914 betreffend Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschließt:

Art. 1:

Während der Zeit der Grenzbesetzung sind Schweizerbürger vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr zurücklegen, bis zum Ablauf des Jahres, in welchem das 50. Altersjahr zurückgelegt wird, nicht aus dem Schweizerbürgerrecht zu entlassen. Diese Bestimmung gilt auch für die minderjährigen Söhne einer aus dem Schweizerbürgerrecht austretenden Person, vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 19. Altersjahr zurücklegen.

Art. 2:

Die Entlassung von Dienstuntauglichen, welche weder zum Waffendienst, noch zu Hülfsdiensten geeignet sind, erleidet keine Einschränkung; doch haben sie sich vorher über die Bezahlung

¹⁷ Eidg. Gesetzesslg., Neue Folge, Bd. 33, S. 89 ff

rückständiger Militärsteuern, soweit diese nicht verjährt sind, auszuweisen.

Die Entlassung weiblicher Personen richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903.

Art. 3:

Dieser Beschuß tritt sofort in Kraft und findet auch Anwendung auf die zur Zeit noch nicht erledigten Entlassungsgesuche.»

Am 16. März 1917 wies das *Bundesgericht* den Rekurs ab, da der Regierungsrat des Kantons Zürich dem Gesuch mit Recht keine Folge gegeben habe. Es stehe fest, daß der Rekurrent zu den in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses aufgezählten dienstpflichtigen Personen gehöre, und das daraus für die Entlassung aus dem Bürgerrecht erwachsene Hindernis sich nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 3 des Beschlusses auch auf bereits hängige Entlassungsgesuche beziehe.

*

Verweigerung rechtlichen Gehörs (StAZ N 13c. 7, C II 353 / 1917 / Wüflingen)

Der aus Rußland stammende jüdische Kaufmann N. N. wohnhaft in Lausanne, erhielt am 20. August 1913 die bundesrätliche Einbürgerungsbewilligung. Vier Tage vorher hatte er sich in London mit der deutschen Staatsangehörigen N. N. trauen lassen. Im März 1913 wurde er in das Bürgerrecht der damaligen Gemeinde Wüflingen aufgenommen, wobei er seine Heirat verschwieg.

In der Folge kam es zwischen den Eheleuten N. N. zu einem eherechtlichen Prozeß, in welchem die I. Appellationskammer des Obergerichtes auf die Klage der Frau auf «Schutz der ehelichen Gemeinschaft» die in London eingegangene Ehe für rechtsgültig erklärte. Der Ehemann war der Meinung gewesen, daß die in England abgeschlossene Ehe in der Schweiz nicht anerkannt werde und daß hier ein neuer Eheabschluß nötig sei. Ein solcher Eheabschluß komme bekanntlich bei Ehegatten aus Galizien (Polen) öfters vor, welche dort nach jüdischem Ritus geheiratet hätten.

Das Obergericht empfahl anschließend dem Regierungsrat, abzuklären, ob N. N., der sich fälschlicherweise als ledig ausge-

geben hatte, rechtswidrig das Gemeindebürgerrecht von Wülflingen erworben habe. Der Regierungsrat holte zunächst eine Vernehmlassung des Gemeinderates Wülflingen ein. Sodann sandte er die Akten dem Politischen Departement, Innerpolitische Abteilung, wobei er sich der Auffassung anschloß, wonach die Einbürgerung der Eheleute N. N. aufgrund von Art. 12 des Bundesgesetzes (BG) von 1903 nichtig erklärt werden sollte. Das Politische Departement teilte der Zürcher Regierung jedoch mit, daß die zitierte Rechtsgrundlage auf den Fall nicht anwendbar sei (weil nicht der Mangel einer der in Art. 2 BG statuierten Voraussetzungen der Einbürgerungsbewilligung im Zeitpunkte ihrer Erteilung in Frage komme). Trotzdem sei der Kanton Zürich befugt, die Einbürgerung nach kantonalem Recht rückgängig zu machen.

Am 16. März 1917 erklärte der Regierungsrat das Landrecht von N. N. für *ungültig*.¹⁸ Der Gemeinderat Wülflingen fühle sich absichtlich getäuscht, da ihm N. N. seine Ehe verschwiegen habe, offenbar um sich dadurch zu einer niedrigeren Taxe einzubürgern. Das Einbürgerungsgesuch wäre abgewiesen worden, wenn bekannt gewesen wäre, daß der Gesuchsteller mit einer unheilbar lungenkranken Person verheiratet sei. Da N. N. überdies seit der Einbürgerung seinen finanziellen Pflichten für die ärztliche Behandlung seiner Frau nicht nachkomme, so daß die Gemeindekasse habe Beiträge leisten müssen, sei dessen Charakter verwerflich.

Das Gemeindegesetz von 1875 enthalte keine Bestimmung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Landrecht aufgehoben werden könne. Die zürcherische Verwaltungspraxis hatte sich angesichts dieser Gesetzeslücke stets auf den Standpunkt gestellt, daß nach allgemein anerkannten verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ein Verwaltungsakt dann rückgängig gemacht werden kann, wenn derselbe aufgrund falscher Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse zustandegekommen ist.

N. N. erhob gegen diesen Beschuß staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Er beschwerte sich in erster Linie nach Art. 4 der Bundesverfassung wegen *Verweigerung des rechtlichen Gehörs*, weil ihm vom bevorstehenden Bürgerrechtsentzug keine Kenntnis und keine Gelegenheit zur Vernehmlassung ge-

¹⁸ StAZ MM 3.31, RRB Nr. 692

genüber dem Antrag des Gemeinderates Wülflingen gegeben worden sei. Dies wäre aber wegen der eminenten Bedeutung des Schweizerbürgerrechtes für seine subjektive Rechtsstellung ebenfalls geboten gewesen, wie auch Private bei Bevormundungs- oder Steuerstreitigkeiten angehört würden, worauf bundesrechtlich ein Anspruch anerkannt sei.

Das Bundesgericht stellte in seiner ausführlichen Stellungnahme fest, daß es sich unter diesen Umständen geradezu aufdränge, dem privaten Interessenten wenigstens das Minimum der formellen Garantie eines unparteiischen und gerechten Entscheides, das in der *Gewährung des rechtlichen Gehörs* liege, nicht zu versagen. Ein kontradiktorisches Verfahren zwischen dem *Obergericht* und dem *Rekurrenten* komme natürlich nicht in Frage; vielmehr hätte diesem Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der vom *Gemeinderat Wülflingen* erstatteten Vernehmlassung gegeben werden müssen. Daß dies nicht geschehen sei, begründe eine *verfassungswidrige Verweigerung des rechtlichen Gehörs* und damit einen formellen Mangel des angefochtenen Beschlusses. Dies rechtfertige, ihn ohne Rücksicht auf die materielle Sachlage *aufzuheben*.

Der staatsrechtliche Rekurs war somit zu Gunsten von N. N. entschieden, der damit rechtmäßig Bürger der Gemeinde Wülflingen blieb.

*

Ausbürgerung und Landesverweisung wegen Kriegswucher (StAZ N 13c, 9, C II 1114 / 1919 / Wülflingen)

Der polnisch/russische Kaufmann N. N., jüdischer Abstammung, geb. 1887, wohnhaft in Zürich, wurde am 16. Februar 1919 in der damaligen Gemeinde Wülflingen eingebürgert. Der Regierungsrat erteilte am 28. März 1919 das Landrecht, womit der Bewerber rechtskräftig Schweizer wurde.

Die Stadtpolizei Zürich rapportierte über ihn am 7. April 1920 an das Kriminalkommissariat, welches den Bericht auf dem Dienstweg an die kantonale Justiz- und Polizeidirektion weiterleitete. Die Nachforschungen wurden auf Veranlassung eines Zahnarztes in Baden vorgenommen, der sich darüber beschwert hatte, daß N. N. seine zum Verkauf angebotenen Waren zu auf-

dringlich angepriesen und überdies auf belästigende Weise versucht habe Bestellungen zu ergattern.

Detektiv Lüthi erstattete hierauf folgenden Bericht: «N. N. hat wiederholt den Versuch gemacht, sich in der Stadt Zürich einzubürgern. Es ist ihm dies jedoch nie gelungen, da die jeweiligen polizeilichen Erhebungen über die Führung, Erwerbsverhältnisse etc. für ihn nicht günstig waren und speziell sein Geschäftsgebaren ein sehr schlechtes Licht auf seine moralischen Qualitäten warf, denn es war bekannt, daß der polnische Handelsjude während der Kriegsjahre und seit Kriegsende, einträgliche Schiebergeschäfte machte, in Kaffee, Seife etc. Er steht in geschäftlichen Beziehungen mit der in Zürich und speziell in Handelskreisen sattsam bekannten Familie X. X., ebenfalls wohnhaft in Zürich 6, wovon ein Teil wegen Übertretung der BRB vom 10.8.1914, zu Freiheitsstrafen und Verweisung aus der Schweiz verurteilt wurde und sich nun bereits im Ausland befindet. Nachdem die Zürcher Behörde dem N. N. die Aufnahme ins Bürgerrecht der Stadt verweigerte, wandte er sich mit Erfolg an den Gemeinderat Wülflingen, dessen Bürger er nun seit ca. einem Jahr ist. Seither ist er wegen Preiswucher mit flüssiger Seife zu zwei Tagen Gefängnis und 2000 Franken Buße verurteilt worden. Er ist mit seiner ihm offenbar «von Hause aus angestammten Ehrenhaftigkeit» endlich einmal «hangen» geblieben. Und so wird er sein Geschäft eben weiter treiben, unter Erstreckung seiner Praxis auf das «gesetzlich höchst zulässige Maß» und bei Gelegenheit auch ein weiteres Büßchen riskieren, da ihm dies ja nicht viel ausmacht, weil er als «Schweizerbürger» mit dem von dieser Sorte Leute am meisten gefürchteten Radikalmittel der Ausweisung aus der Schweiz, nicht mehr zu rechnen hat. N. N. versteuert hierorts kein Vermögen. Er figuriert mit einem Einkommen von Fr. 268 000 im Register. Die Einbürgerung eines solchen Menschen, vorab in die Schweiz, scheint mit ein Verbrechen am Schweizerischen Staat zu sein. Es zeigt dieser Fall aber auch mit erschreckender Deutlichkeit, wie in einzelnen Landgemeinden mit der Einbürgerung von Ausländern, um ein Linsengericht, geradezu Unfug getrieben wird.»

Auch der «Tagesanzeiger» informierte seine Leser über diese Einbürgerung mit der Schlagzeile «Preiswucher mit flüssiger Seife»:¹⁹ «Der Kaufmann N. N. aus Gombin, Bürger von

¹⁹ TA vom 18.3.1920



Bürgerrechts-Urkunde der Gemeinde Wülflingen
für Wolf Tyber, 23. April 1919

Auch auf dieser Photo sind die Schnitte erkennbar, mit denen
die Urkunde ungültig gemacht wurde.

Staatsarchiv Zürich N 13c.9

Wülfingen, hatte mit seinem Massenhandel mit flüssiger Seife einen Bruttogewinn von 80 bis 145 Prozent, statt eines zulässigen Maximalgewinnes von 30 Prozent gefordert. Seine Einrede, flüssige Seife sei kein unentbehrlicher Bedarfsartikel, wurde vom Gericht nicht akzeptiert.»

Auf Veranlassung des Politischen Departementes, Innerpolitische Abteilung, beschäftigte sich am 14. September auch die oberste Landesbehörde mit dieser Angelegenheit. Der Bundesrat nahm zur Kenntnis, daß N. N. am 14. Februar gleichen Jahres vom Bezirksgericht, im April darauf vom Obergericht bestätigt, wegen fortgesetzter Übertretung von Art. 1, lit. a, des Bundesratsbeschlusses vom 10. April 1916 über die Verteuerung von Lebensmitteln und unentbehrlichen Bedarfsartikeln verurteilt wurde. Diese Wuchergeschäfte waren abgeschlossen worden in der Zeit zwischen Oktober 1918 bis Mai 1919, also größten Teils vor der Aufnahme in das Schweizerbürgerrecht. In Anbetracht dieser Tatsachen würden sowohl die Direktion des Innern des Kantons Zürich, wie auch der Polizeivorstand der Stadt Zürich, eine Nichtigerklärung der bundesrätlichen Einbürgerungsbewilligung begrüßen. Gemäß bestehender Praxis könne der Bundesrat eine Einbürgerungsbewilligung aufgrund von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 auch dann nichtig erklären, wenn die gegen den Kandidaten vorliegenden nachteiligen Tatsachen im Zeitraum zwischen der Erteilung der Bewilligung und der definitiven Einbürgerung vorgefallen seien. Hier handle es sich um eine Tatsache, welche den Neubürger in entscheidender Weise zu disqualifizieren vermöge und zudem auf einen besonders gravierenden Charakter schließen lasse. Der Bundesrat annulierte daher seine Einbürgerungsbewilligung und wies auch ein daraufhin eingereichtes Wiedererwägungsgesuch ab.

Am 24. November 1920 verfügte die Polizeidirektion des Kantons Zürich, N. N. habe bis Ende Jahr die Schweiz zu verlassen. N. N. sei bereits 1910 vom Obergericht wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit einer Geldbuße bestraft worden. In den Jahren 1916 und 1919 habe er wegen Betruges und Gehilfenschaft bei Pfändungsbetrug und 1920 nochmals wegen Betrug vor Gericht gestanden. Alle Fälle seien allerdings sistiert worden. Im letzten Falle handelte es sich um minderwertige Ware, die N. N. geliefert hatte und die nicht mit dem Muster übereinstimmte.

N. N. mußte die Ware zurücknehmen und die Kosten der Untersuchung tragen. Im Jahre 1920 mußte er für 15 000 Franken betrieben werden. Gleichzeitig wurde gegen ihn ein Konkursbegehren von über 5000 Franken gestellt, wegen fehlender Kauktion aber wieder abgeschrieben. Während der Kriegsjahre sei N. N. wegen seiner dubiosen und unreellen Geschäftsaktionen wiederholt bei den eidgenössischen und kantonalen Behörden denunziert worden. Die Informationen lauteten allgemein ungünstig. Seine weitere Anwesenheit liege nicht im Interesse unseres Landes, so daß es dringend geboten sei, ihn aus der Schweiz *auszuweisen*.

*

Protest gegen die Einbürgerung...

Am 19. Dezember 1920 beantragte der Gemeinderat Bäretswil der Gemeindeversammlung das Bürgerrechtsgesuch des in Zürich wohnhaften jüdischen Kaufmanns N. N. gutzuheißen.

In seiner Begründung wies der Gemeinderat namentlich darauf hin, daß:

— der Petent schon seit über 6 Jahren in der Schweiz wohnhaft sei und es dank seiner Geschäftskenntnisse zu einem Steuervermögen von Fr. 977 000.— und zu einem Steuereinkommen von Fr. 224 100.— gebracht habe, so daß die Gemeinde durch die Aufnahme dieser Familie in oekonomischer Hinsicht absolut nichts zu befürchten habe;

— er sich laut erhobenen Informationen bei der Weberei Wenk & Co. in Bäretswil zur Zeit schon mit einem größeren Einsatz beteiligt habe und dadurch das Unternehmen finanziell und als tüchtiger Geschäftsmann auch technisch jedenfalls auf eine bessere Stufe zu bringen imstande sei;

— durch die Aufnahme des Petenten in den Bürgerverband und die zur Zeit schon erfolgte Beteiligung bei der Firma Wenk & Co. in sichere Aussicht gestellt werde, daß auch deren Geschäftssitz nach Bäretswil verlegt würde und der Gemeinde damit auch an die durch die Arbeiterfamilien entstehenden vermehrten Lasten für Schule etc. wesentliche Beiträge zufallen würden.

— der Petent der Gemeinde bei Aufnahme ins Bürgerrecht 5000 Franken schenken wolle.

Nach gewalteter Diskussion stimmte die Mehrheit für den behördlichen Antrag betr. Aufnahme ins Bürgerrecht.

Am 31. Dezember 1920 wandte sich die *Vereinigung Schweizerischer Republikaner*, Ortsgruppe Winterthur, an den Regierungsrat des Kantons Zürich:

«Durch die Presse geht folgende Nachricht: Die Gemeindeversammlung Bäretswil stimmte mit 32 gegen 30 Stimmen dem Aufnahmegesuch des jüdischen Kaufmanns N. N. in Zürich 2 ins Bürgerrecht gegen eine Extra-Aufnahmegebühr von Fr. 5000.— über die üblichen Gebühren hinaus zu. Die Minderheit hatte Bedenken geäußert, daß man einen Ausländer, der weder seine Wohnung je im neuen Bürgerort gehabt hat, noch sie zu nehmen gedenke, in den Bürgerverband aufnehmen wolle, in einem Moment, wo er sich seinen Verpflichtungen gegenüber seinem bisherigen Vaterland zu entziehen versuche. Leider aber entschieden die zwei Stimmen Mehrheit!

Im Sinne der Richtlinien unserer Vereinigung und in schwerer Sorge um die Erhaltung der nationalen Kultur unseres Vaterlandes gestatten wir uns, gegen diese Einbürgerungspolitik der Gemeinde Bäretswil *Protest* zu erheben und Sie zu bitten, die Aufnahme des Obgenannten in das Landrecht zu verweigern.

Schon heute zeigt kein Land im Verhältnis eine so hohe Fremdenquote wie die Schweiz. Infolge der schwierigen Lage in den Nachbarstaaten und weitern Ländern unseres Kontinentes hat ein beunruhigender Zuzug von fremden Elementen eingesetzt, die sich den Pflichten gegenüber ihren Heimatstaaten aus rein egoistischen Motiven zu entziehen trachten und das Schweizerbürgerrecht nur als Mittel zur Erlangung persönlicher Vorteile und zur Ausnutzung zweifelhafter Geschäftspraktiken zu erwerben versuchen. Wie die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, fallen sehr oft solche Einbürgerungen nicht zum Ruhme unseres Landes aus und kommen unser ahnungsloses Volk sehr teuer zu stehen. Unvorsichtige Einbürgerungen wirken verhängnisvoll auf unser nationales und wirtschaftliches Leben, gefährden unsere staatspersönliche Selbständigkeit und führen letzten Endes zur Vernichtung der Individualität und kulturellen Mission der Schweiz. Die solide Eigenart unseres Volkes ist ein so hohes Gut und Eckpfeiler zugleich der nationalen Selbsterhal-

tung, daß heute das Gebot der Stunde den verantwortlichen Stellen die dringende Pflicht zuweist, mit allen Mitteln der fortschreitenden Zerstörung guten Schweizersinns Einhalt zu gebieten. Wir erkennen die Schwierigkeit nicht, die sich einer durchgreifenden Lösung der Verfremdungskrise entgegenstellen und bedauern, daß die Einbürgerungsfälle seltener sind, wo die Betroffenden sich dadurch des Mitspracherechtes in unserem Staate würdig erzeigen, daß sie sich dem schweizerischen Wesen anpassen und an unserem Lande und Volke auch ideales Interesses nehmen.

Mit diesen Ausführungen wollen wir der Persönlichkeit des Bäretswiler Neubürgers nirgendwie nahetreten, es sind uns seine näheren privaten Verhältnisse unbekannt. Aber auch in diesem Falle tritt die leider früher schon in andern zürcherischen Gemeinden üblich gewordene Verschacherung des Bürgerrechtes um Silberlinge offen zu Tage. Es betrachten heute viele Bürger die ehedem von den Vätern und Vorvätern mit Stolz in Ehren gehaltene Zugehörigkeit zu ihrer Heimatgemeinde und zum schweizerischen Staatsbürgertum als eine Handelsware, die an den Meistbietenden verkauft werden kann. Es zeigt dies, welcher erschreckende Grad nationaler Gleichgültigkeit und Verflachung bereits einen erheblichen Teil unseres sonst bodenständigen Volkes beherrscht und daß von einem Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber den uns nachfolgenden Generationen in manchen Kreisen nicht mehr viel vorhanden ist.

Aus diesen Gründen erachten wir es als unsere Pflicht, der starken Minderheit beizustehen, welche für die Erhaltung der Eigenart ihrer Heimat eingetreten ist, und wir sind zu dem einstimmigen Beschuß gelangt, Ihnen den ebenso höflichen wie eindringlichen Antrag zu unterbreiten, die Aufnahme des N. N. in den Bürgerverband der Gemeinde Bäretswil und damit des Kantons Zürich *nicht* zu genehmigen.

Mit vaterländischem Gruß versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochschätzung.

Vereinigung Schweiz. Republikaner
Der Präsident: Der Sekréatr:
 Binder Schoch»

Der Regierungsrat scheint auf diese Argumentation offenbar eingetreten zu sein; N. N. wurde in Bäretswil jedenfalls nie

rechtskräftig eingebürgert. Leider konnten die Aktenstücke, welche diese Landrechtsverweigerung betreffen, weder im Staatsarchiv noch auf der Gemeinderatskanzlei Bäretswil eruiert werden.

*

Fall Holzarbeiter-Sekretär Wurm
(StAZ N 14.64-65 / C II 400)

Am 16. März 1918 wurde dem in Zürich wohnhaften hessischen Staatsangehörigen *Jakob Wurm, Schreiner und Sekretär des Schweizerischen Holzarbeiterverbandes* die bundesrätliche Einbürgerungsbewilligung erteilt.

Außer einer im Jahre 1908 auferlegten Buße von 30 Franken wegen Versuchs der Nötigung (Streikvergehen) war damals über den Genannten nichts Ungünstiges bekannt. Anfragen, ob der Petent sich durch irgendwelche agitatorische Tätigkeit bemerkbar gemacht habe, waren sowohl von der Bundesanwaltschaft, als auch von der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zürich verneint worden.

Der Große Stadtrat von Zürich vollzog am 14. Mai 1919 die Aufnahme ins Gemeindebürgerecht.

Anfangs Oktober 1919 erkundigte sich Regierungsrat Tobler, Direktor des Innern des Kantons Zürich, der sich mit der Landrechtseteilung zu befassen hatte, beim Eidgenössischen Politischen Departement, Innerpolitische Abteilung, «ob Bund, Kanton und Gemeinden an der Einbürgerung von Ausländern, die die demokratische Staatsform nicht als Grundlage des staatlichen Zusammenlebens anerkennen können und deshalb so bald als möglich ihre Beseitigung anstreben, ein Interesse haben». Diese Frage könne nur vom Bund konsequent beantwortet werden. Wurm habe sich laut Polizeikommando Zürich für den Beitritt zur *bolschewistischen III. Internationale* ausgesprochen. Es sei zu prüfen, ob die Einbürgerungsbewilligung nicht nachträglich rückgängig gemacht werden könne.

Oberst Leuppi, Chef der Innerpolitischen Abteilung, antwortete, daß es schwer sei, den Gesetzesartikel betr. Annulierung einer Einbürgerungsbewilligung anzuwenden, wenn es sich bloß um die *Gesinnung* eines Kandidaten handle. Eine Anwendung unter solchen Umständen sei nur möglich, solange die Bewilli-

gung noch nicht erteilt sei. Um eine Bewilligung aufzuheben, bedürfe es *belastender Tatsachen*. Ständerat Wettstein (zugleich Polizeidirektor des Kantons Zürich) habe ihm hingegen mündlich erklärt, daß Wurm eine «propogandistische Tätigkeit im Sinne bolschewistischer Ideen» entfalte.

Ein Polizeirapport vom 17. Dezember 1919 ergab dann allerdings, daß sich Wurm diesbezüglich passiv verhalte «... offenbar um die gegenwärtig laufende Einbürgerung nicht zu beeinflussen. Namentlich sei ihm nahegelegt worden, sich in dieser Frage et-welcher Reserve zu befleißigen ...»

Im März 1920 informierte die Direktion des Innern die Inner-politische Abteilung aufgrund von entlehnten Akten der Bundesgerichtskanzlei über die Strafuntersuchung gegen «Straßer und Cons.» Im Urteil des in Aarau tagenden Bundesstrafgerichtes vom 6. September 1919 wurde festgehalten,²⁰ «daß ein gewisser *Karl Straßer*, von Thundorf, *Aktuar des Schweizerischen Holzarbeiterverbandes* in Zürich, und seine drei Komplizen Bertschi, Dätwyler und Wirz wegen Sprengstoffvergehens, begangen im Komplott, zu Gefängnisstrafen (Straßer zu einem Jahr) verurteilt wurden. Die Angeklagten hatten im November 1918, nach dem Generalstreik, durch Einbruch in einem eidgenössischen Munitionsdepot bei Brugg Sprengstoffe entwendet, welche bei einem späteren revolutionären Putsch Verwendung finden und zu diesem Zwecke einer geheimen sozialdemokratischen Organisation zur Verfügung gestellt werden sollten. Diese Sprengstoffe wurden, soweit sie nicht den zunächst unternommenen Sprengversuchen dienten, von den Angeklagten auf das Sekretariat des Holzarbeiterverbandes, wo Wurm amtete, verbracht und blieben seither spurlos verschwunden. Eine bei Wurm vorgenommene Haussuchung verlief ergebnislos, weshalb er denn auch nicht in das Strafverfahren einbezogen wurde. Gleichwohl erscheint es bei dieser Sachlage als unzweifelhaft, daß Wurm von dem Komplott und auch von der Verwahrung der Sprengstoffe Kenntnis hatte, bzw. noch hat. Dies wird erhärtet durch einen Brief, den der vorerwähnte Karl Straßer aus dem Untersuchungsgefängnis in Aarau an die Sektion Zürich des Holzarbeiterverbandes abzusenden versuchte, der aber rechtzeitig entdeckt und zu den Gerichtsakten verbracht wurde. Dieser Brief enthält den

²⁰ Vergl. auch Auszug aus dem Protokoll des Bundesrates vom 13. April 1920 (Aktenbeilage)

Satz: „Kollege Wurm, Du wirst für die nötige Aufklärung sorgen und Hagen warnen...“

Daß Wurm den extremen Elementen der sozialdemokratischen Partei angehört, geht auch daraus hervor, daß er sich als Anhänger der dritten (bolschewistischen) Internationale bekennt.

Die vorstehend erwähnten Tatsachen haben den Direktionen der Polizei und des Innern des Kantons Zürich Veranlassung gegeben, beim eidgenössischen Politischen Departement darauf hinzuwirken, daß geprüft werde, ob nicht eine Voraussetzung vorliege, die dem Wurm erteilte Einbürgerungsbewilligung zu annullieren.»

Anfangs April 1920 erkundigte sich Jakob Wurm direkt bei Regierungspräsident Ernst nach dem Verlauf der Einbürgerung. Ein gleichentags in der Stadt Zürich aufgenommener Berufskollege, der nebenbei noch nicht so lange wie er in Zürich sei, habe schon vor einem halben Jahr das Landrecht erhalten, weshalb es ihm auffallen müsse, daß man bei ihm eine Ausnahme mache.

Am 17. April 1920 bedankte sich das Politische Departement bei der Direktion des Innern für den zusätzlichen Bericht über den Petenten. Gleichzeitig übermachte es einen Auszug aus dem Protokoll des Bundesrates vom 13. April gleichen Jahres mit folgendem Inhalt²¹: «... Nach Maßgabe dieser Tatsache unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Einbürgerung des Wurm in unserem Lande als durchaus unerwünscht zu erachten ist. Das Sprengstoffdelikt lag allerdings im Zeitpunkte, als Wurm die Einbürgerungsbewilligung erhielt, noch nicht vor; allein nach bestehender Praxis, die im Geschäftsbericht des Politischen Departements Erwähnung gefunden hat, wird die Voraussetzung zur Nichtigerklärung einer erteilten Einbürgerungsbewilligung auch dann als gegeben erachtet, wenn die dem Inhaber zur Last gelegten Verfehlungen erst nach der Erteilung der Bewilligung begangen worden sind, sofern der Kandidat im Zeitpunkte ihrer Begehung noch nicht definitiv eingebürgert ist. Dies trifft im vorliegenden Fall zu; es ist unter diesen Umständen geboten, daß die dem Wurm erteilte Einbürgerungsbewilligung *widerrufen* wird. ... Die Einbürgerungsbewilligung wird aufgrund von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903 *nichtig* erklärt. ...»

²¹ Zit. Sprengstoffdelikt Straßer & Cons.

Nachtrag:

Jakob Wurm gehörte zu den Gründungsmitgliedern der Kommunistischen Partei Zürich, welche alsbald mit der alten KP fusionierte, und des «Kämpfer» Presseunternehmens. Kaum fünf Jahre nach seiner mißglückten Einbürgerung verfaßte er eine «Anklageschrift» in der er sich für die Abspaltung der Holzarbeiter vom Bau- und Holzarbeiterverband einsetzte. Im folgenden Gerangel trat er als Sekretär zurück und wurde — nun als entschiedener Gegner der III. Internationale — Mitglied der Sozialdemokratischen Partei. Sein Leben fristete er fortan als Wirt.